



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte

über:

Regierungspräsidium Chemnitz, Referat 25
Regierungspräsidium Dresden, Referat 25
Regierungspräsidium Leipzig, Referat 25

- im Post austausch -

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrschule Sachsen

- im Post austausch -

Dresden, den 04.01.2006
Bearbeiter: Herr Krause
☎ (03 51) 5 64 - 3384
E-Mail: Ehrenfried.Krause@smi.sachsen.de
Aktenzeichen: 37-1530.30/14
(Bitte bei Antwort angeben)

**Anwendung des ADR auf die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes;
Verwendungsdauer von Kraftstoffkanister aus Kunststoff**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Überarbeitung der Liste über die „Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr“, die der Druckschrift des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr“ GUV 9102 (Ehemals GUV 67.13) beigelegt ist, wurde die Rubrik - Kraftstoffkanister aus PE - mit der Anmerkung versehen, dass diese sechs Jahre nach Herstellungsdatum auszumustern sind. Dabei wird auf die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) verwiesen.

Die seit dem 01.01.2003 geltende Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE) verweist in § 1 Abs. 3 für innerstaatliche Beförderungen auf der Straße auf die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11. 2003 (BGBl. 2003 II S. 1743), zuletzt geändert durch die ADR- Änderungsverordnung vom 27. 08.2004 (BGBl. 2004 II S. 1274). Hiernach sind Ausnahmen möglich.

Auf Grund einer Anfrage teilte hierzu das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Nachfolgendes mit:

„Gemäß Teil 1 Nr. 1.1.3.3 Buchstabe a) Anlage A zum ADR finden die Vorschriften des ADR keine Anwendung auf Kraftstoff in Behältern von Fahrzeugen, der dem Antrieb oder dem Betrieb der Einrichtungen des Fahrzeuges dient. Die Freistellung von den sonstigen Vorschriften des ADR gilt also nur dann, wenn dieser Kraftstoff nicht lediglich befördert werden soll. Auf den festen Einbau der mitgeführten Einrichtungen kommt es dagegen nicht an.

Die Kraftstoffbehälter, in denen Kraftstoff zum Antrieb oder zum Betrieb der Einrichtungen des Fahrzeuges transportiert wird (z. B. Kettensägen, Pumpen) können demzufolge länger als sechs Jahre verwendet werden.“

Ich bitte Sie, die Gemeinden in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gökelmann
Referatsleiter